

H V D L

1 5 8 9

D. g. 130

Geog.
~~N. 3~~ 238
4^{1/2}

9
Friedshandlung in Franckreich.

Warhafftige Beschrei-
bung des Edicts vnd befehls des Königs
aus Franckreich / vber dem Vertrag vnd hinlegung
der zwiespalt vnd zerrüttung derselbi-
gen Königreich / etc.

Aus dem Franckösischen Exemplar
treulich verdeutscht.



M. D. LXX.

Wir Carolus von Gottes gnaden/ Kön-
nig aus Franckreich/it. Allen gegenwertigen
vnd zukünftigen vnsern grus. Als wir be-
tracht haben/das gros vnglück vnd vnfall/so
aus den Empörungen vnd Kriegen/damit vn-
ser Königreich nun lange zeit her/vnd noch heu-
tigs tages getrennet wird/entstandē sind/ auch
zuuor gesehen vñ gemercket haben/was in künftigen zeiten für ein
öde / wild wesen folgen würde/wo jzt gemelte empörung nit balde
durch vnsern Herren Gottes gnad vnd barmherzigkeit/ gestilt vnd
hingelegt würde. Demnach/damit wir solcher handlungen ein end
machen/den trübsaln/so daraus folgen/hülff vnd rath finden /
vnserer Vnterthanen zu rhu/fried vnd einigkeit / wie dann allezeit
vnser fürhaben vñ meinung gewesen/wider brechten. So thun wir
kund vnd zuwissen/dz/nach dem wir derhalben der Königin/vnser
aller liebsten vnd hochgelerten mutter/ vñ vnserer freundlichen liebe
Bruders des Herzogen von Aniou/der vnser general Leutenant
ist/vnd der Herzog von Alençon vnserer Blutverwandten/ vnd
andere hoche vnd fürnemer personen/er geheimen Raths gut be-
düncken vnd guten richtigen Rath gehabt / so haben wir derselben
gutdüncken vnd vnsern Rath/in betrachtung der vorerzelten vrsach-
en vnd andern mehr die vns darzu höchlich bewegen / durch dis
gegenwertig Edict vnd Befehl/ewiglich vnd vnwiderrüfflich ge-
sprochen/ erklet/befohlen/geordnet / vnd sprechen noch/ erkleren/
befehln vnd ordnen/wollen vnd lassen vns gefallen/das so folget.
Zum ersten/das zu beyden seiten nicht mehr sol gedacht werden/
vnd alles tod vnd absein/was sich die zeit her/der empörung in vn-
serm Königreich vnd irenthalben verlauffen/ gleich als were es nie
geschehen/vnd sol derwegen keinen General/Procurator noch eini-
ger anderer Person/sie sey gleich hohes oder nider standes / erlaube
sein/in einiger zeit/ wie sich auch möchte die gelegenheit begeben /
dieser handlung zu gedenecken/einige gericht drüber zu halten/oder
auch

auch in einigen Gerichte oder Herrschafft anzusprechen.

2. Befehlen das alle vnser Vnterthanen/welchs stands vnd wü-
den sie seien /solcher verlauffen handlung nicht gedencen/ noch ei-
niger den andern darüber schmehe/ oder anzeppffe/reiße/noch ver-
weise/ durch einig disputiern/bestreiten/zanken/noch den andern
mit Wort oder Werck beleidige/sondern das ein jeder sich dessen
enthalte/vnd friedlich mit ein ander Leben/wie die Brüder/freund
vnd Mitbürger. Würde jemand dawider handeln/solcher sol als
ein empörer/der den gemeinen frieden vnd rhu gebrochen vnd zer-
störet/ ernstlich gestrafft werden.

3. Befehlen auch das die Römische Religion/ in allen orten vnd
enden vnser Königreichs vnd Landtschafften vnser gebiets/ da
derselbigen gebrauch nachgelassen worden/ wider ingesetz vnd
auffgericht werde/ auff das sie one einige empörung/ oder verhin-
dernus hinfort frey vnd friedlich geübt werde. Wer da wider han-
delet/ sol in vorernante straff gefallen sein.

Vnd welche von hohem Geschlecht zur zeit dieses Kriegs haben
Heuser/Güter/oder einkomens den Geistlichen oder andern Ca-
tholischen zugehörig/sich gebracht/die sie innhaben vnd besitzen/
sollen dieselbige inen widerumb zustellen/vnd vollkomene Possessi-
on vnd friedliche niessung lassen/ gleich wie sie zuuor ehe sie deren
beraubt worden/ gethan haben.

4. Damit aber hinfort kein vrsach geben werde vnsern Vnter-
thanen zu einiger empörung oder zwitteracht/ haben wir denselben
erlaubt / vnd erlauben noch / das sie mögen vnangefochten / vn-
beschwert vnd vnuerirt / auch vngezwungen etwas die Religion
belangend/wider jr Gewissen zuthun /in allen Stetten vnd orten
vnser Königreichs/vnd Landen vnser gebiets sitzen/vnd ire woh-
nung haben/ noch sollen in iren Heusern/ oder orten da sie begeren
sich n der zulassen/vmb solcher vrsachen willen/inquitirt vnd be-
sucht werden/ so fern sie sich dem gemess halten/ wie in diesem ge-
genwertigen Edict begriffen.

5. Auch haben wir allen vom Adel vnd andern Personen so wol den/so im Reich daheim/als andern die in vnserm Königreich vnd vnterworfenen Landen/das hoch gericht/oder gefreieten sitzen/so wir des Hauberts nennen/ wie dann in Normandie/das sie gleich am eigenthumb/ usufructum vnd nützung / ganz oder zum theil/ das sie in denselben iren Heusern des hohen gerichtts oder Hauberts sessen/ so sie/ als ire fürnemliche wonung/ vnsern Landtvögten vñ Amptleuten/ ein jeder an seinem ort/als ire fürneme wonung ernemen sollen/ irer Religion/die sie Reformatiue nennen / so lang sie da residieren vnd gegenwertig sind/vñ in irem abwesen ir Weib vñ Hausgesind/für die sie stehen sollen/sich gebrauchen mögē. Vñ sollen schuldig sein/ire gemelte wonungen vnsern obbemelten Landvögten vnd Amptleuten zu nennen/che dann sie derselben in diesem theil genießten mögen. Sollen auch in andern iren Heusern/da sie hohe gericht haben/oder Sitz vnd herligkeit gedachtes Hauberts/ gleicher weise Religion vben mügen/ Doch nicht weiter / dann sie gegenwertig daselbst halten/welches alles nicht inen allein/sondern auch irem ganzen Hausgesind/vnd Vnterthanen/so dahin kommen wollen/ gelten vnd zugelassen sein sol.

6. Aber in den Lehenheusern/da gedachte von der Reformirten Religion kein hoch gericht/oder Hauberts Lehengut haben/sol ihn nicht zugelassen sein / ihre Religion zu vben / ohn allein mit irem Hausgesind. Wöllen aber gleichwol nicht/ das man gegen ihnen nachsuchung vnd insehens fürneme/wann irer freund bis in die zehen da zu komen/ oder eine Lauff in der not/ dabey die versamlung niche ober zehen Personen lauff.

7. Damit wir auch vnsern freundlichen lieben Basen/ der Königin von Nauarre ein gefallen thun/haben wir ir zugelassen/ober das/so hie bevor den Herren hohen Gerichts erlaubt ist / in einem jeden irer Wohnung im Herzogthumb Dalbret/ Graffschaffen Darrmignac/ Foiss / vnd Vigorre/ vnd einem irer Heuser/da sie hoch gericht hat / das dann von vns gewehlet vnd benennt werden sol /

sol/ ihrer Religion brauch vnd vbung noch weiter mit allen/so nur
dabey sein wollen/zuhalten/Auch wann sie schon nicht selbs gegen
wertig sein würde.

8. Es mögen auch gemelter Religionsuerwandte dieselbige vben
an nachbenenten orten. Als nemlich in der Herrschafft der Insule/
in Franckreich/in den vorstetten Clermont in Beauvoysins / vnd
in den vorsteten Crespy in Laennoy/ in der Herrschafft Scham-
paigne vnd Brye/ in den vorstetten zu Billen ors/ vber die vorste-
te zu Bezelay/so sie on das ist innhaben/ In der Herrschafft Bur-
gund/in den vorstetten Dornay Le Duc genant / vnd Mayly La
Bille genant/ in der Herrschafft Picardeny / in den vorsteten zu
Mondidier / vnd zu Ribemont/ in der Herrschafft Normandie/
in den vorstetten zu Ponteau am Meer/ vnd zu Carenthen/ In
der Herrschafft Lyon/ in den vorstetten zu Charlien / vnd zu S.
Geny de Laual genant/ In der Herrschafft Bretanien/in den vor-
stetten zu Bescherel/ vnd zu Kerhes/ In der Herrschafft des Delphi-
nats/ in den vorstetten zu Crest/ vnd zu Schorges/ In der Herr-
schafft der Prouins/in den vorstetten zu Merindol/ vnd Foreal-
quier/ In der Herrschafft Langedock/ in den vorstetten zu Monta-
ignas/ vber Aubenats/ das sie schon ist innhaben/ In der Herrschafft
Guyenne/ zu Bergerac/ vber S. Serneri/ so sie schon ist innhaben/
In der Herrschafft Orleans/ Lorreine/ Meine / vnd der Landt-
schafft Schartrain/ in den vorstetten zu Maille/ vber Sancerre /
so sie schon ist innhaben.

9. Vnd zum vberflus haben wir inen verwilligt/ jr Religion zu
vben vnd forthin zutreiben / in allen den Stetten/da mans den er-
sten tag dieses gegenwertigen Monats/ des Augsts öffentlich sin-
den wirdt.

10. Wollen in aber außdrücklich verbotten haben/irer Religion
irgent anders wo/ zu frem Kirchendienst/ Regulierung/ Kirchen-
zucht oder öffentlicher Kinderlehr/ vnd dergleichen/ anderswo/ daß
an obbenanten zugelassenen orten.

11. Wie auch solche vermeinte Reformierte Religion an vnsern Hof/ noch auff zwo meil daruon nicht sol geübt werden.

12. Gleicher weise sind wir nicht der meinung/das dieselbtige geübt werden sol in der Statt/Prouostthumben/ vnd Graueschafft zu Paris/ noch auff zehen meilen umbher / welches 10. meilen wir gerechnet haben/vnd rechnen bis auff folgende ort/nemlich/ Senlis/vnd der vorstatt/Meaux/vnd die vorstette/Melun vnd die vorstette/ein meil vber Schastres bey Montlehri / Ducdan vnd die vorstette/Kembuillet/Houden vñ die vorstät/ein grosse meil vber Meulon/Bigni/Meru/S. Leu von Serens/ in welchen gemelten orten wir nicht gemeint sind/gemelten Religion gebrauch zuzulassen. Doch sollen derselben Religionsuerwandten allda in ihren Heusern vnangefochten bleiben/so fern sie sich also halten/wie oben angezeigt.

13. Gebieten vnsern Landtuoogten/vnd Amptleuten oder Richtern/einem jeden an seinem ort/sie mit solchen orten/so inen gebühren/es seyn nu in den Stetten/so sie schon inn haben/oder anderem/so sie möchten innbekommen/zuersehen/dahin sie ire Todten mögen begraben. Vnd das da auch/nach irem abgang/jemandis vonden Geschlecht oder Hausgesinde hingehet/ vnd dem Ritter/ dem die Hut befohlen/solchs anzeige/welcher den Todtengreber derselbigen Pfarr fordern/vnd im befehlen solle/ ihn mit solcher anzahl Scherganten von der Hut/so in vor gut wird ansehen/den Todten zubeleyten/vnd zuuerhüten/das sich kein vnratht zutrage / den Todten Leichnam zunemen bey nacht/ vnd an das verordnete ort zutragen/on weiter beleytung/ dann von 10. Personen zu der Leich/in andern Stetten/da kein Richter der wacht vnd hut ist/sollen die Richter des orts ein Diener der Justitien dazu verordnen.

14. Es mögen auch derselben Religion verwandten einig ehe in den graden der Blutfreundschaft vnd Schwegerschaft/ so in vnser Reichsakungen verbotten sind.

15. Es sol auch in auffnehmung der Schüler/Krancken/armen/
in die

in die Vniuersiteten/ Schulen/Hospital/ guten Leutheuser vnd
gemeinen Almosen/der Religion halben kein vnterscheid der Per-
sonen angesehen werden.

16. Vnd damit kein zweiffel sey/ das wir es auffrichtig meinen /
gegen vnser Basen/der Königin von Nauarre/ vnserem freundli-
chen lieben Bruder vnd Bettern/den Prinzen von Nauarre/vnd
Conde / Vater vnd Son/ So haben wir geredt/vnd vns erklet /
reden vnd erkleren/lieben verwandten / trewe Vnterthanen vnd
Diener.

17. Wie dann auch alle Herrn/Ritter/Edelleut/Ampstuerwesser
vnd andere Inwohner der Stette/ Gemeinden / Flecken/vnd an-
derer ort vnseris Königreichs vnd vnterworffener Landen/ so inen
gefolgt vnd hülff gethan/in was weise das sein möge/ wir für vnser
re liebe trewe Vnterthanen vnd Diener halten.

18. Desgleichen auch der Herzog von Zwenbrück vnd seine Kin-
der/ den Prinzen von Branien/ Graue Ludwig/ vnd seine Brü-
der/Graue Wolrath von Mansfeld/vnd andere frembde Herrn/
die inen hülff vnd beystand gethan/ für vnserre liebe Nachbawrn/
Verwandten vnd Freund.

19. Vnd sollen gedachte vnserre Base/vnd gedachte vnserre Brü-
der vnd Better / Herren/Edelleut/ Ampstuerwesser/Stette/ ge-
meinden/ vnd andere die in hülff gethan haben / ihre Erben vnd
Nachkomenden/ledig vnd entschuldiget sein/wie in gegenwertigen
vertrag wir sie quitiren/vn ledig sprechen/so viel antrifft alles gelt/
so von inen/oder durch ire vnordnung aus vnserm einkomen vnd
renten genommen vnd auffgehoben worden/ wie hoch auch die
summa lauffen mag/ also auch was antrifft Stette/ Gemeinden /
oder sondere Renten einkommens/oder Gelthendel/verkauffung/
fahrender habe/die sey der Geistlichen/oder anderer Holz vnd Ges-
weldt/es sey vnser oder anderer/schazung/beut/ranson/oder ander
Gelt/ von inen nicht allein vmb dieses/sondern auch vergangener
Kriegswillen ingenommen/drüber weder sie selbs/noch die jenige/
denen

denen solch gelt auffzuheben von inen befohlen worden / oder auch die es inen geben vnd fürgestreckt haben / weder ist noch zukünftiglich sollen ersucht oder angelangt werden / Sondern sollen quittiert vnd ledig gesprochen sein / beyde sie selbs / vnd ire befehlhaber / aller solcher handlung vnd verwaltung halben / dessen sie zu ihrer volkômlichen entschuldigung / von gedachter vnser Basen / oder gedachten vnsern Brüdern vñ Vettern / vñ denen / so von inen werde verordnet sein zu derselbigen verhöre vnd gestül / quittung vnd erledigung empfangē sollen. Sie sollen frey / quittiert vnd entschuldiget sein / aller feindlichen thaten / kriegswerbung vñ bestallung / Müngwerck / geschüßes / so sie genommen oder gegossen / Festung / in vnsern offentlichen oder besondern orten / Item / das sie Puluer / Salpeter gemacht / Stette ingenomē / befestiget / oder die Festung geschleiff / abgebrochen / oder solcherley fürgenommen / Kirchen vnd Heuser verbrent vnd umbgerissen / Gericht auffgericht / vnd ins Werck vñ Execution gebracht / Reisen / Verstand / Handlung / Gewerb / Verknüpfung / mit allerley frembden Fürsten vnd gemeinden gehabt / dieselben frembden in Stett vnd andere ort vnser Königreichs eingefürt vnd gebracht haben. Vnd in summa / alles dessen / das von inen gehandelt / gethan / vñ geworben worden / in werendē du nach gegenwertigem / im ersten / vñ im andern lermen / ob es wol solt von stück zu stück ausgedruckt vnd specificirt werden.

20. Dargegen sollen auch die von der vermeinten reformirten Religion weichen vnd abstehn / von aller gesellschaft vnd anhang / so sie in oder ausser dem Reich haben / Auch forthin kein Gelt auffbringen / on vnser erlaubnis / keine Leut inschreiben / keine versammlung / anders denn oben zugelassen / anrichten / one Wehr vñ Waffen / welches wir inen wollen untersagt vnd verbotten haben / bey harter strenger Straff / als deren / die vnser Gebot vñ ordnung veracht vnd verbrochen hetten.

21. Alle Pleze / Stette / Vogten / sollen bleiben vnd genießten / eben deren Priuilegien / Freyheiten / Gerechtigkeiten vnd Gerichtes gewalt / so sie vor der empörungen gehabt. Vnd

22. Vnd damit wir alle fünffteige Klagen mögen auffheben/haben wir erkleret/vñ erkleren hiemit / das gemelter Religionsuerwandten / sollen fezig sein / vñnd füren können allerley Stende/Würden/offentliche/Königliche / herrliche/vnd Statempter dieses Reichs/vnd on vnterscheid zu allerley rathschlegen bedencfen/stende vnd verwaltungen/dazu gehörig/zugelassen vnd angenommen werden/ vnd in keinerley weg verworffen oder gehindert werden/das sie nicht als bald nach publicierung dieses Edicts solchs alles möchten theilhaffrig werden.

23. Auch sollen gedachter Religionsuerwandte nicht mehr/dañ die Catholischen vñ nach vermög irer hab vnd güter/ durch ordentliches der vnordentliche aufflag/oberladen vnd gedrenget werden. Nicht destoweniger / in ansehen der grossen aufflag/ so gedachter Religionsuerwandten auff sich nemen/sollen sie von allen andern/ so die Stette von wegen vergangenes vnkosten aufflegen werden/ erledigt sein/Sollen aber zu allen vnsern/vnd der Stadt in fünffziger zeit/ so wol als die Catholischen/ legen vnd zuschieffen.

24. Sollen alle gefangenen/die werden gerichtlich oder sonst gefangen gehalten/sonderlich auff Galeen/ von wegen dieser empörung/von beyden theilen heraus geben vnd ledig gelassen werde/vn forderung einiger Ranson / doch ist vnser meinung nicht/ das die Ranson/so schon vorhin bezalt vnd geben worden/ von denen/die sie empfangen/wider gefordert mögen werden.

25. So viel denn allerley zwiespalt vnd hader belangt/so sich von wegen verkauffter Feld/ oder sonst liegender güter/verschreibungen/vnterpfand / gemelter Ranson halben versetzt / zutragen mögen. Desgleichen ander gezencf/ so sich dieses Kriegshandlung halb mögen zutragen/ sollen die Partheien zu vnserm freundlichen lieben Bruder/den Herzogen von Angiu verfüren/damit die sachen durch in vnd die Marschalck aus Franckreich/ so er dazu berufen würde/ decidirt vnd geschlichtet werden.

26. Wir ordnen auch/wöllen vnd lassen vns gefallen/das alle gedachte

W

Dachte



dachter Religionuerwandte/sampt vnd sonderlich widerkommen/
vnd bey allen vnd jeden ihren gütern/rechten/förderungen/ehren/
stenden/ emptern/besoldungen/würden/wasserley dieselbigen sein/
vnter vnserm schutz vnd Namen erhalten vnd gehandthabet wer-
den/ausgenommen die Landuogt/Amptleut/sampt irem General
Leutenampt/so von langen kleidern/oder von der feder geneüt wer-
den/an welcher stat in werenden Krieg/von vns mit andern emp-
ter/versehen sind/welchen sol bestimpt werden/wie sie mit gewisse-
ster bezalung vnser Finanzen/nach rechter wert vnd vermögen
irer Ampt/wider sollen vernüget werden/Es were dann/das sie an
vnsern Parlamenten vnd Hoffgerichten vnter sie gehören/oder am
grossen Rath lieber wölten rethe sein/demnach wir sie wehlen möch-
ten/vnd in solchem fall sie nit weiter sollen vernüget werden/dann
mit dem höchsten wert derselbigen empter/wann dasselbig da gefel-
let. Da aber die empter ringerswerts waren/sollen sie ihr vbriges
zahlen.

27. Die fahrende hab/so noch in irem wesen gefunden/ vnd nit
feindlicher weise sind genommen worden/sollen denen/den sie zuge-
hören/wider geben werden/doch so etliche gerichtlich verkaufft wor-
den/oder durch andere Commission vnd öffentlichen befehl/sol man
den kauffern das gelt wider geben/es sey von den Catholischen/oder
gemelter Reformierter Religionuerwandten/vnnd damit dieser
ordnung nachgesetzt werde/sollen die innhaber solcher fahrenden
hab gezwungen werden/vnd schuldig sein/dieselbigen als bald vnd
on verzug/wider zugeben/vñ zuzustellen/omb das Gelt so sie dar-
umb geben/denen/welchen sie eigenthümblich gehören/on ange-
hen einiger einred oder auszug.

28. So viel dann die nützung ligender güter betrifft/sol ein jeder
wider in sein Haus gehn/vñ der nützung dieses gegenwertigē jara
einkommens gebrauchen/ongeacht/das sie von andern eingenom-
men/oder was dargegen für hindernis in werendem aufflauff für-
gefallen. Es sol auch ein jeder des vbrigen seiner Renten genieessen/
ohis

ohn das von vns/oder aus vnserm oder vnser Justitien befehl/erz
laubnis / vnd vnordnung ist ingenomen worden.

29. Es sollen auch die verwarung vnd besagung/so in Heusern/
Plezen/Stetten vnd Schlössern / vnsern Vnterthanen/ welcher
Religion die seien/ zugehörig sein / oder sein werden/ als bald nach
dieses Edicts publication reumen/ vnnnd den andern freye völlige
nützung/wie zuuor /ehe sie dauon kommen sind/ gehabt/lassen vnd
gestatten .

30. Desgleichen wollen wir/ das unsere freundliche lieben Bet-
tern/der Prinz von Branien/ vnd Graue Ludwig von Nassaw
sein Bruder/genzlich wider ingesetz/ vnd mit der that wider em-
pfangen/all jr Land/ Herrschafften vnd Jurisdiction /so sie in vn-
serm Reich/vnd vnterworffenen Landen haben/ sampt dem Für-
stenthumb Orange/Rechten/Zitteln/Brieffen/vnd beweisungen
vnd allem zugehör/so von vnsern General Leutenampten/oder an-
dern Dienern/ denen es befohlen worden / oder sonst sind genom-
men worden. Vnd sollen dieselbigen gedachtem Prinzen von
Branien/vnd Graue Ludwigen seinem Bruder widerstattet vnd
zugestellet werde/in solchem stand/ als sie vor der Empörung wa-
ren/ deren sie forthin/gleich wie vor der Empörung/ niessen vnnnd
brauchen/nach der versetzung/beschlus/vñ erklerung/so inen durch
hochlöblichster gedechtnis vnsern hochgeehrten Herrn Vatter /
Heinrichen/dem Gott gnedig sey/vnnnd andere König unsere vor-
fahren/ sind bewilliget worden.

31. Gleich als wollen wir / das alle Zittel/Brieffe/anzeigung
vnd beweisung/so von andern genomen worden/von beyden thei-
len den jenigen/den sie zugehören/wider geben vnd zugestelt wer-
den.

32. Damit wir denn ausleschen/ vnd so viel immer möglich ist /
alle gedechtnis vergangener Empörung vnd treumung begraben/
haben wir erkleret vñ erklerē hiemit/das alle rechtsprüche/vrtheil /
schlus/Acta/ verkaufft vnd Decret/so geschehen vnnnd geben sind
worden/

worden/wider die fürzewenter Reformirter Religionsuerwandte/
lebendigen vnd todten/nach vnsers hochgeehrten Herrn Vatters
Heinrichen abgang/von wegen gedachter Religions/Eumult vnd
Empörung/so hernach gefolt / sampt der execution desselbigen vr-
theil vnd decret/von nun an cassirt/widerruffen/annullirt/tode vñ
ab sein sollen/Darumb wir auch wollen/das sie aus den Registern
vnserer hohe vnd nideren höffe ausgelescht vnd hinweg gethan wer-
den/ Wie auch alle gemerck/zeichen vnd gedencmal derselben ex-
ecution/aller Schmehbücher vnd Acta wider jr personen gedecht-
nis vnd nachkomenden/das wollen wir alles aus vnd abgethan ha-
ben. Auch die Pleze/so solcher vrsachen halb abgebrochen oder ge-
schleiff worden sind/sollen jren eigenthumblichen Herrn wider. zu
gestellt werden/ deren haben zugebrauchen/ vnd geleben nach jrem
wolgefallen.

33. So viel auch die Acta vnd handlungen/vrtheil/ vnd schlies-
liche sentenz belangt / so wider gedachter Religionsuerwandte in
allerley andern sachen/ober die Religion vnd Empörung gegeben
wordē/zu sampt der prescription vnd einnehmung der Lehen/so sich
in werender letzter vnd vorigen Empörungen zugetragen/von jar
1567. an zurechnen/die sollen geacht werden/als nicht geschehen/
gegeben/oder ingefallen/vnnd haben sich die parteien deren in kei-
nen Weg zubeheiffen/ sondern sollen in vorigen stand / wider ge-
setzt werden.

34. Wir ordnen auch/das gedachter Religions verwandte bey
vnsers Reichs Weltlichen Rechten bleiben sollen/Nemlich/das die
Feier tag gehalten werden/ vnnd sie dieselben Tag nicht arbeiten/
verkauffen/ausheben sollen mit auffgethanen Laden. Auch die Fe-
stag /an welchen Fleisch zu essen/ vnd der Catholischen Römischen
Kirchen verbotten worden/sollen die Mexigen zubleiben.

35. Vnd damit vnser Vnterthanen Justitien vnd Gericht ge-
halten werde/ on argwohn einiges Hasses oder Gunst/ So haben
wir verodenet/ordnen/wollen/vnd gefelt vns/ wo sich Rechtshe-
del

del vnd Haber zugetragen/oder zutragen werden/zwischen Par-
teyen/so widerwertiger Religion sind/in forderung vnd klag/ oder
antwort vnd vertheidigung/ es treffe Bürgerliche oder malefizsa-
chen an/das dieselben zu erster instanz für den Landvogten/Amp-
leuten/ vnd andern vnsern ordentlichen Richtern/vnserm Ordo-
nancen nach/gehandelt werden/da sich dann zutragen würde / da
an vnserer Parlament vnd Höfe einen appellirt würde / So viel
dann das Parlament zu Paris belangt/ welchs sieben Kammern
hat /die grosse/die so Turnelle genant /vnd fünff/darin man ver-
hört/ mögen die fürgewendter reformirter Religionsuerwandte in
iren sachen in deren Kammern jediger/so es in gefelt/fordern / das
vier/ es seien Presidenten oder Rethen/ sich des Gerichts in ihren
Processen enthalten/welche auch/ on angezeigter vrsachen/schul-
sein sollen/ abzuweichen/ ongeacht der verordnung / dadurch den
Presidenten vnd Rethen verbotten wird/ ohn vrsach sich für ent-
schuldiget zuhalten/ Vber das sollen ihn wider alle andere Presi-
denten vnd Consilier fürbehalten sein/alle wegerung der Rechten/
nach laut der Ordonance.

36. So viel dann die Proces vnd rechtfertigungen antrifft/ die
sie im Parlament zu Toluse haben werden/wenn die Partein sich
nit vergleichen können vmb ein ander Parlament/sollen sie an vn-
sere Secretarien/so zum Supplicationen verordnet/gewisen wer-
den/ in jr verhör kammer auff dem Palast zu Paris/welche ihren
Proces on vnterscheid richten/ vnd darin den lezten vnd höchsten
Spruch haben sollen/ nicht anders / als weren sie Richter vnser
Parlaments.

37. Die aber von Rouan/Dyon/aus der Prouinz/Brittanien
vnd Granobher mögen begeren/ das sechs Presidenten oder Con-
silier ires Proces vnd Gerichts sich enthalten / drey aus einer je-
den Kammern gerechnet/vnd zu Bordebaus vier aus jeder Kam-
mer.

38. Also mögen auch die Catholischen fordern/ wans ihnen ge-
fehlt/

felt/das alle/die an gemelten Höfen vnd Parlamenten von wegen der Religion ires stands entsetzt gewesen / in denselben Parlamen- ten/von irer sachen gericht / vnd vrteil entweichen/ ohn vermelter vrsachen/vnd das solten sie auch zuthun schuldig sein.

Vnd sollen in gleicher weise fürbehalten sein/allerley enderliche wegerung der Rechten/durch die Ordonanken zugelassen wider alle Presidenten vnd Consillier.

39. Diessell auch viel besonder vnd gemeine Personen sehr viel vnbilligkeit/vnd schaden an iren gütern vnd Personen empfangen vnd erlitten haben. Deren sie schwerlich so bald (wiewol zu vnserm fürhaben/von nöten were) werden können vergessen / damit wir dann allerley vn-rath vermeiden / vnd denen / die sich fürchten mögen / wann sie wider zu iren Heusern kommen/sie würden doch nicht in ruhen bleiben/ mittel vnd weg zulassen/ damit sie warten können/ bis der neid vnd feindschafft gelindert werde / so haben wir gedachter Religionsuerwandten/die Stette/Roschelle/Montauben/Cotgnas vnd Scharite/in ire verwarung geben / in welche die jenigen vnter jnen/die nicht gern so bald in ihre Heuser sich begeben wolten/sich hin thun vnd halten mögen. Zu versicherung aber derselben Stette/sollen gedachte vnser Brüder vñ Better/die Prinzen von Nauarren vnd Conde/vnd 20.vom Adel irer Religion/so wir benennen wollen/schweren vnd verheissen / sampt vnd sonderlich /für sich vnd irer Religion verwandten/vns gemelte Stette zuuerwahren/ vnd zu end zweyer Jar sie widerstellen in des jenigen hand/den vns gefallen wird dazu zuuerordnen/ in solchem wesen/wie sie ist sind/nichts drin vernewret oder verendert / vnd on einigen verzug oder beschwerung vmb einiger sach oder entschuldigung willen. Es sol aber nach erschienenem Termin zweier jaren/gedachte Religion/ gleich wie vorhin/da sie die inn hatten/da selbst fortgebraucht werden. Nicht desto weniger wollen wir/vnd fellt vns/das alle Geislliche frey sicher dahin wider komen mögen/
iren

iren Gottesdienst in aller freyheit verrichten / vnd irer güter genießen/sampt allen Catholischen inwohnern derselben Stett/welche Geistliche vnd inwohner/ gedachte vnser Bruder vnd Vetter vnd andere Herrn / sollen in iren schutz vnd schirm nehmen/auff das sie an irem Gottesdienst vnuerhindert an iren Personen/ vnd irer güter brauch vnbeleidigt vnd vnbeschwert bleiben/sondern viel mehr in dieselben zugelassen vnd wider ingesetzt werden mit vollem besitz/Wollen auch weiters / das in denselben vier Stetten vnser Richter wider ingesetzt/ vnd die Justitien auffgericht werde / wie vor den Empörungen.

40. Desgleichen wollen wir /das als bald dis gegenwertig Edict/in beyden Legern publicirt worden / die Behr durchaus abgelegt werden/ vnd allein vnter vnsern / vnd vnser lieben Bruders des Herzogen von Anjou henden bleiben.

41. Die freye handthierung vnd straffe/sol durch alle Stett vnd Flecken / Brücken vnd Pass vnser Reichs/ wider in den stand/darinn sie vor den Empörungen gewesen/gestellet werden.

42. Vnd damit allerley gewalt vnd vbertrettung vorkommen werde/ so sich sonst in vielen vnsern Stetten begangen werden möchte / So sollen die jenigen / die von vns zur Execution vnd ausführung dieses Edicts verordnet sein werden/ vnd da etliche abwesend sein würden/ die andern an jr Statt/ Die fürnembsten inwohner gemelter Stette / beyde Religion / welche sie vnser Edict vnd Gebot handhaben vnd halten wollen/ vnd ein theil vber die andern zu auffsehern setzen/ vnd durch sie Diuiliten nach vermög bürgerlicher recht vnd straff versprechen/für die vbertrettung/ so in gemelten Stetten von den inwohnern zu beyden theilen begangen mögen werden/ oder ja die vbertreter der Justitien stellen vnd vberliefern.

Vnd

43 Vnd damit vnserer Gerichts vnd Amptsuertwesser/ vnd alle vnserer andern Vnterthanen auffsklerlichst vnnnd gewisset mögen verstandigt werden/was vnser wil vnnnd meinung sey / auch aller zweiffel aus verstand vnd falsche deutung / die vmb der vorigen Edict willen möchten gefast werden/auffgehoben sein/ So haben wir erkleret/vnd erkleren hiemit/das alle andere Edictbrieffe erklerungen/messigung/restriction vnd inziehung/deutung/schluss vnd Regiester/die sein daheim oder nicht/ berathschlagungen / die sein vormals in vnsern Parlamenten/vnd Hoffgerichten gemacht/oder werden hernacher gemacht / zum nachtheil gegenwertiges vnseres Edicts/die Religion vñ entstandene Empörungen in vnserm Reich betreffend/sollen nichts gelten noch vermögen diezelbigen / vñ was Darinnen abzuthun ist/ haben wir vnkrefftig gemacht/ vnd machens vnkrefftig durch dis vnser Edict/Cassieren/wiederruffen / vnd thun sie gar ab/ist wie als denn/vnd als denn wie ist/ vnd erkleren vns austrücklich / das vnser wil sey / das sie vnser Edict/ gewiss/steiff / vnd vnuerbrechlich bewart vnd gehalten werde/so wol von vnsern gericht vnd ampts personen/ als vom andern Vnterthanen/on bedencken vnd verwilligung/vnd on ansehen alles des jenigen/ so dem zugegen vnd abbrüchig sein möge.

44. Vnd zu mehrer versicherung/das wir je begeren/das solche Edict gehandhabt vnd gehalten werde/ wollen vnd ordnen wir / vñ gefelt vns/das alle Gubernatorn der Landschaften/vnserer general Leutenampt/Landtuogt/ Ampleute/vñ andere ordentlichen Richter/der Stette dieses vnseres Reichs/ als bald sie dieses vnser Edict empfangen haben/schweren sollen/das sie es wollen/ein jder zu seinen theil/bewaren vnnnd halten/vnnnd dran sein/das es bewaret/ gehalten / vnnnd gehandhabet worden. Wie gleicher maß die Moiren oder Bürgermeister/Scheffen/Capitous / vnd andere Amptspersonen / sie seien auff lange oder kurze zeit be- ampt/ seien die gegenwertigen/so bald sie das Edict empfangen / oder jre nachfahren auch thun sollen/bey dem Eydt/denn sie im
ein

eingang sret dienst vnd Ampt pflegen zu thun / welches Eids allen
die es begeren / öffentliche bezeugung sollen fürgelegt werden.

45. Gebieten auch vnsern lieben Getrewen / vnsern Parla-
ments / vnd Hoffgerichts Personen / das sie als baldt nach em-
pfangenem diesem Edict / alle ding liegen lassen / vnd bey straff
der nullitet vnd vernichtung der Acten vnd Handlungen / so
sie sonst möchten zuerrichten haben / bereit seien gleichen Eyde
zuthun / vnd dis vnser Edict in vnsern Hofgerichten / gleichmes-
sig seiner form vnd inhalt / schlecht vnd auffrichtig / ohn einige
messigung / inn ziehung / vnd erklerung / oder heimlich Register
publicieren vnd austruffen lassen / vnd inregistriren / vnd keines
andern genos oder befehls von vns erwarten. Desgleichen vn-
sern General Procuratoren / das sie als bald / vnd ohn allen ver-
zug erfordern vnd forttreiben / damit es publiciert werde / wie
wir auch wollen / das es innerhalb 6. tagen / nach dem es inn vn-
serm Parlament zu Paris wirdt publicirt sein / auch in beyden
Feldlegern ausgeruffen vnd offenbaret werde / damit wir die
Frembden auffß beldest wider heim schicken / Befehlen auch vn-
sern General Leutenanten vnd Gubernatorn / das sie solch vnser
Edict als bald lassen publicieren / es thniens sie selbs / oder die Land-
uogt / Ampileut / Maires / Scheffen / Capitus / vnd andere ordent-
liche Richter der Stedte ires Regiments / vnd durch aus / wo es sich
gebürt / zu dem auch dasselbig bewahren / halten vnd handthaben /
ein jeder zu seinem theil / damit auffß fürderlichst aller weg der
Feindschafft auffgehoben / vnd alle aufflag so geschehen / oder ge-
schehen mögen / von wegen gemeltes Empörung / nach gemeltes
Edicts publicierung hingeleget werden / Dann solches erkleren wir /
das es nach offenbarung des Edicts / der straff vnd erstattung sol
vnterworffen sein / Nemlich also / das die jenigen so mit Wehren /
gewalt vnd mutwillen dis vnser Edict vbertretten vnd brechen
E werden /

werden / damit sie das werck / execution vñ volstreckung / oder nies-
fung desselben verhindern / die sollen am Leben gestrafft werden /
ohn einige hoffnung der Gnad vnd erlassung. Andere ober-
trettung ohn Wehr / Gewalt / vnd freuel / sollen mit andern strafs-
fen an Leib / Ehr / Gut / vnd mit verweisung des Landes gestraffe
werden / nach dem die That sein / vnd erheischen wird / vñnd die
Richter erkennen werden / denen wir die sachen heim gestellet /
Vñnd es in diesen theil auff jr Ehr vnd Gewissen geben / das sie
mit gebürlicher Gerechtigkeit vnd gleichheit / ohn ansehen vñnd
vnterscheidt der Personen / oder der Religion hierinnen handeln.

46. Also befehlen wir auch gedachten vnsern Parlaments
Herrn / Rentmeistern / Kemmerern / Zoll vnd dergleichen Ber-
waltern / Landuogten / Ampileuten / Prouosen / vnd andern
vnsern Gerichts vnd Amptspersonen / denen es gehört / oder iren
Leutenanten / das sie dis vnser Edict vñnd Ordonanz / lassen
von Puncten zu Puncten lesen / publicieren / vnd inn Registrie-
ren / in iren Höfen vnd Gebieten / dasselb zu handthaben / bewah-
ren vnd vnuerbrüchlich zuhalten / vnd innhalts völiglich vñnd
friedlich niessen vñnd brauchen zulassen / alle die jenigen die es
angehet / also / das sie von allem tumult vnd hindernis so jm zu-
wider / abstehen / vnd lassen abstehen. Dann solches vnser mei-
nung vnd wolgefallen ist / Des zu zeugnis haben wir hie vnser Si-
gill mit eigener Handt auffgedruckt / vñnd damit die Sache für
vnd für gewissen bestandt habe / vnser Insiegel daran lassen hen-
cken. Geben zu German inn Laye / im Augustmond / Anno
etc. 1570. vnser Reichs im zehenden. Also verzeichnet / Car-
le / vnd darunter / Durch den König / als er inn seinem Rath
safs.

Verzeichnet von Newfuelle.

Ander

An der seiten Visa. Versigelt mit dem grossen Sigill /
inn grün Wachs / mit rot vnd grünen Seiden Schnüren.

Gelesen / vnd publiciert / vnd innregistriert / wie es des Köz
nigs General Procurator gehört vnd erfordert hat / zu Pariss
im Parlament / den Eilfften tag des Augustmonds / Anno / etc.
1570.

Gezeichnet / D N. Tillet,



Die vornehmste und wichtigste ...
... und ...

... und ...
... und ...

... D. N. Tiller



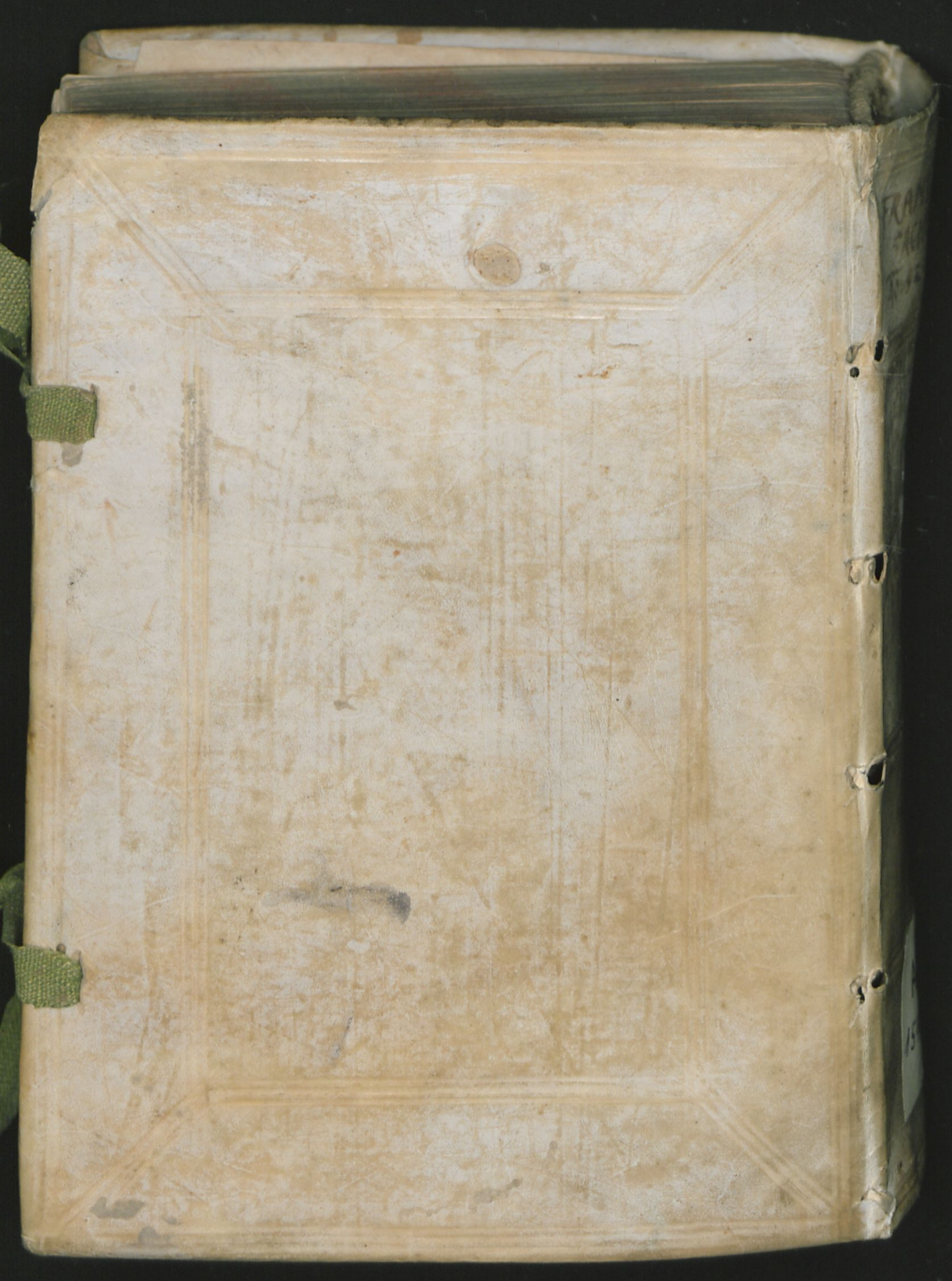
AB: 154369

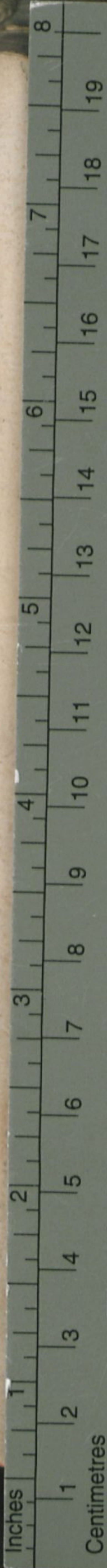
ULB Halle
002 491 087

3



TA → OL





Farbkarte #13

B.I.G.



in Frankreich.
se Beschrei-
befehls des Königs
Vertrag und hinlegung
errüttung derselbi-
ich / etc.

schen Exemplar
deutsche.



XX.

9

